

Rhein-Sieg-Kreis



Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Stoffen
vom 21.02.2017

Betreiber: Isoflock GmbH Bövingen 125, 53804 Much

Die Firma Isoflock GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Stoffen (Beflockung von KFZ-Teilen) nach Ziffer 5.1.1.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	21.02.2017
Dauer:	2 Std
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein sowie VAWS

Grundlage der Überprüfung: §52 sowie §52a BImSchG in Verbindung mit folgenden Genehmigungen:

- Genehmigung gemäß Schutzgebietsverordnung
- Anzeige gemäß § 67 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung:

Erheblicher Mangel:

- Lagerung von leeren, mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Fässern im Außenbereich (Wasserschutzgebiet)
(*Mangel wurde bereits behoben*)

Veranlasste Maßnahmen:

- Revisions schreiben mit der Aufforderung zur Mängelbehebung

-Anlage-

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.